

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2019.00043 vom 14. November 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-11-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2019.00043](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2019.00043)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2019.00043 du 14 novembre 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2019.00043 del 14 novembre 2012

## Erwägungen

### E. 1.1

† Y.\_\_\_\_, geboren 1955, arbeitete vom 1. Juni 2002 bis zum 30. Juni 2007 als Mitglied der Geschäftsleitung bei der Z.\_\_\_\_ und war damit bei der BVG-Sammelstiftung Swiss Life (nachfolgend: Sammelstiftung) vorsorge versichert (Urk. 2/2/11, Urk. 2/15/11/2). Vom 1. Dezember 2009 bis zum 30. September 2011 (letzter effektiver Arbeitstag: 9. März 2011) arbeitete er als Pflegefachmann beim A.\_\_\_\_ in B.\_\_\_\_ (Urk. 2/15/22). Am 12. Mai 2011 meldete er sich bei der Invalidenversicherung zum Bezug von Leistungen an (Urk. 2/15/

### E. 1.2

Am 21. Juli 2014 erhob X.\_\_\_\_, Witwe von † Y.\_\_\_\_, durch Rechtsanwältin Christian Haag gegen die Sammelstiftung Klage mit folgendem Rechtsbegehren (Prozess BV.2014.00060, Urk. 1 S. 2):

„Die Beklagte habe der Klägerin für den Tod von Y.\_\_\_\_, verstorben am 29.7.2013, BVG-Leistungen (Witwenrente) auszurichten.“

Mit Eingabe vom 17. November 2014 stellte die Beklagte den Antrag, es sei die Klage als durch Klageanerkennung erledigt abzuschreiben (BV.2014.00060, Urk. 9 S. 2), wobei sie konkret folgende Ansprüche der Klägerin bzw. ihres verstorbenen Ehemannes anerkannte (BV.2014.00060, Urk. 9 S. 4 f.):

- Weiterführung der Beitragsbefreiung für † Y.\_\_\_\_

- per 1. September 2007
- reglementarische Invalidenrente für † Y.\_\_\_\_

in der Höhe von Fr. 41'048.-- pro Jahr vom 1. März 2008 bis zum 30. September 2013 für einen Invaliditätsgrad von 50 %

- obligatorische Invalidenrente für † Y.\_\_\_\_ gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

- in der Höhe von Fr. 8'254.-- pro Jahr (bei Wiedereinbringung der Freizügigkeitsleistung) bzw. Fr. 2'874.-- pro Jahr (ohne Wiedereinbringung der Freizügigkeitsleistung) für einen Invaliditätsgrad von 50 % vom 1. November 2011 bis zum 30. September 2013 (Invaliditätsgrad 100 %; die anderen 50 %

- sind durch die ab dem 1. März 2008 erbrachte reglementarische Invalidenrente gedeckt)
- reglementarische Witwenrente in der Höhe von 50 %, entsprechend dem Betrag von Fr. 27'365.-- pro Jahr, ab 1. Oktober 2013

- obligatorische Witwenrente gemäss BVG in der Höhe von 50 %, entsprechend dem Betrag von Fr. 4'952.-- pro Jahr (bei Wiedereinbringung der Freizügigkeitsleistung) bzw. Fr. 1'724.-- pro Jahr (ohne Wiedereinbringung der Freizügigkeitsleistung) ab 1. Oktober

2013 ( gesamter obligatorischer Anspruch 100 %; 50 % durch die reglementarischen Leistungen gedeckt )

In der Folge wurde der Prozess BV.2014.00060 mit Entscheid vom 2. Dezember 2014 als durch Klageanerkennung erledigt abgeschrieben (BV.2014.00060). 2. 2.1

Am 17. November 2015 erhob X.\_\_\_\_ erneut Klage gegen die Sammelstiftung mit folgendem Rechtsbegehren ( Prozess BV.2015.00071, Urk. 2/ 1 S. 2): „1. Die Beklagte habe der Klägerin für Y.\_\_\_\_ , verstorben am 29.7.2013, ab 1.3.2008 bis Ende September 2013 eine volle BVG-Invalidenrente zu bezahlen. 2. Die Beklagte habe der Klägerin für Y.\_\_\_\_ , verstorben am 29.7.2013, ab 1.3.2008 bis Ende September 2013 eine volle reglementarische Invalidenrente zu bezahlen.

3. Die Beklagte habe der Klägerin ab 1. Oktober 2013 eine volle reglementarische Witwenrente zu bezahlen.

4. Es sei gestützt auf Art. 6 EMRK eine öffentliche Gerichtsverhandlung durchzuführen. 5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten.“

Die Beklagte stellte mit Klageantwort vom 11. März 2016 folgende Anträge (Urk. 2/

## **E. 6**

). Die IV-Stelle Luzern sprach ihm mit Verfügung vom 14. November 2012 eine ganze Invalidenrente ab dem 1. März 2012 zu (Urk. 2/15/43). In Gutheissung der Beschwerde von † Y.\_\_\_\_ hob das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern (heute: Kantonsgericht Luzern) diesen Entscheid mit Urteil vom 5. März 2013 auf und sprach ihm die ganze Invalidenrente bereits mit Wirkung ab dem 1. November 2011 zu (Urk. 2/ 15 / 47). Am 29. Juli 2013 verstarb † Y.\_\_\_\_ (Urk. 2/15/52).

### **E. 6.1**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Klägerin gemäss der von der Beklagten bereits im Verfahren BV.2014.00060 erfolgten Klageanerkennung folgende Leistungen zustehen: • reglementarische Invalidenrente für † Y.\_\_\_\_ vom 1. März 2008 bis zum 30. September 2013 von 50 % (inkl. Weiterführung der Beitragsbefreiung per 1. September 2007) • obligatorische Invalidenrente gemäss BVG von 100 % vom 1. November 2011 bis zum 30. September 2013 (wovon 50 % durch die ab dem 1. März 2008 erbrachte reglementarische Invalidenrente gedeckt sind ) • reglementarische Witwenrente von 50 % ab 1. Oktober 2013 • obligatorische Witwenrente gemäss BVG von 100 % ab 1. Oktober 2013 (wovon 50 % durch die reglementarische Witwenrente gedeckt sind )

Im Übrigen ist die Klage abzuweisen.

### **E. 6.2**

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Klägerin der Beklagten sämtliche Unterlagen über die Einkünfte, insbesondere jene von † Y.\_\_\_\_ , ab dem 1. März 2008 einzureichen hat, damit diese die Überentschädigungsberechnung durchführen kann. 7.

Soweit die Klägerin im vorliegenden Verfahren mehr als die von der Beklagten im Verfahren BV.2014.00060 anerkannten Leistungen fordert, unterliegt sie vollständig. Dies führt dazu, dass sie keinen Anspruch auf eine Prozessentschädigung von der Beklagten hat.

Im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde darf obsiegenden Behörden oder mit öffentlichrechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in der Regel keine

Parteientschädigung zugesprochen werden. In Anwendung dieser Bestimmung hat das Bundesgericht der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) und den privaten UVG-Versicherern sowie - von Sonderfällen abgesehen - den Krankenkassen keine Parteientschädigungen zugesprochen, weil sie als Organisationen mit öffentlichrechtlichen Aufgaben zu qualifizieren sind (BGE 112 V 361 E. 6 mit Hinweisen). Das hat grundsätzlich auch für Trägerinnen oder Versicherer der beruflichen Vorsorge gemäss BVG zu gelten (BGE 126 V 143 E. 4a mit Hinweis). Der Beklagten ist daher keine Parteientschädigung zu Lasten des Klägers zuzusprechen. Das Gericht erkennt: 1.

Es wird festgestellt, dass der Klägerin gemäss der von der Beklagten bereits im Verfahren BV.2014.00060 erfolgten Klageanerkennung folgende Leistungen zustehen: a)

reglementarische Invalidenrente für † Y.\_\_\_\_ vom 1. März 2008 bis zum 30. September 2013 von 50 % (inkl. Weiterführung der Beitragsbefreiung per 1. September 2007) b)

obligatorische Invalidenrente gemäss BVG von 100 % vom 1. November 2011 bis zum 30. September 2013 (wovon 50 % durch die ab dem 1. März 2008 erbrachte reglementarische Invalidenrente gedeckt sind) c)

reglementarische Witwenrente von 50 % ab 1. Oktober 2013 d)

obligatorische Witwenrente gemäss BVG von 100 % ab 1. Oktober 2013 (wovon 50 % durch die reglementarische Witwenrente gedeckt sind)

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Es werden keine Prozessentschädigungen zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Christian Haag -  
BVG-Sammelstiftung Swiss Life - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Der Gerichtsschreiber  
HurstBrügger

## **E. 8**

S. 2): „1. Auf die Klage sei wegen bereits abgeurteilter Sache nicht einzutreten. 2. Eventualiter (bei Eintreten auf die Klage): Die Klage sei abzuweisen, soweit sie über die von der Beklagten im Verfahren BV . 2014.00060 vor dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich anerkannten Leistungen hinaus geht. 3. Subeventualiter (falls Y.\_\_\_\_ sel. und der Klägerin volle reglementarische Leistungen zugesprochen werden): a) Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin für Y.\_\_\_\_ , verstorben am 29. Juli 2013, eine

ganze reglementarische Invalidenrente aus zuzahlen. b) Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin eine reglementarische Witwenrente auszuzahlen. c) Im Übrigen sei die Klage abzuweisen. 4. Für den Fall des Eintretens auf die Klage sei die Klägerin aufzufordern, zur Durchführung einer Überentschädigungsberechnung sämtliche Einkünfte (insbesondere von Y.\_\_\_\_) bekanntzugeben. 5. Unter entsprechender Entschädigungsfolge.“

Mit Replik vom 27. Juli 2016 (Urk. 2/ 19) bzw. Duplik vom 7. September 2016 (Urk. 2/ 22) hielten die Parteien an ihren jeweiligen Anträgen fest. Mit Eingabe vom 16. September 2016 reichte Rechtsanwalt Haag seine Honorarnote ein (Urk. 2/ 24 + Urk. 2/ 25).

Am 14. Juni 2017 holte das Sozialversicherungsgericht beim Teilungsamt der Gemeinde C.\_\_\_\_ Auskünfte über die Frage ein, ob die Nachkommen von † Y.\_\_\_\_ die Erbschaft im Sinne von Art. 566 Zivilgesetzbuch (ZGB) aus geschlagen haben (Urk. 2/ 26). Diese Auskünfte erteilte die Gemeinde C.\_\_\_\_ am 16. Juni 2017 (Urk. 2/ 27, Urk. 2/ 28/1-6). Die Beklagte verzichtete am 25. August 2017 auf Stellungnahme zu den Unterlagen (Urk. 2/ 31). Die Klägerin nahm am 1. September 2017 Stellung (Urk. 2/ 34, Urk. 2/ 35/1-3).

Mit Urteil vom 15. September 2017 wies das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich die Klage ab, soweit es darauf eintrat (Urk. 2/36). Es gelangte bezüglich der Hinterlassenenleistungen zum Ergebnis, dass es im Verfahren BV.2014.00060 sowohl der Zeitraum, für welchen die Witwenrente auszurichten sei, als auch deren betragsmässige Höhe klar definiert worden sei, weshalb kein Raum bleibe für eine erneute Klage. Es liege eine rechtskräftig abgeurteilte Sache (res

iudicata) vor, und eine erneute Klage sei ausgeschlossen. Soweit die Klägerin von der Beklagten erneut die Erbringung von Hinterlassenenleistungen fordere, sei demnach auf die Klage nicht einzutreten (Urk. 2/36 E. 1.4).

Bezüglich der Invalidenleistungen gelangte das Sozialversicherungsgericht zum Ergebnis, der Klägerin stehe nicht das alleinige Recht an der Forderung gegenüber der Beklagten zu, sondern es seien nur alle Mitglieder der Erbengemeinschaft gemeinsam zur Geltendmachung des Anspruches legitimiert (notwendige Streitgenossenschaft). Soweit die Klägerin von der Beklagten die Bezahlung der † Y.\_\_\_\_ zustehenden Invalidenleistungen verlange, sei somit die Klage mangels Aktivlegitimation abzuweisen (Urk. 2/36 E. 2.6).

Mit Urteil vom 14. Mai 2019 hob das Bundesgericht das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 15. September 2017 auf und wies die Sache an das Sozialversicherungsgericht zurück, damit es über die Klage vom 17. November 2015 im Sinne der Erwägungen materiell entscheide. Im Übrigen wies das Bundesgericht die Beschwerde der Klägerin ab (Urk. 1 Dispositiv Ziffer 1). Es führte in den Erwägungen aus, dass der von der Klägerin im Verfahren BV.2015.00071 eingeklagte Streitgegenstand sei hinsichtlich der Witwenrente nicht identisch mit dem Streitgegenstand, der im Verfahren BV.2014.00060 rechtskräftig beurteilt worden sei. Indem das Sozialversicherungsgericht mit der Begründung der res

iudicata auf den Antrag der Klägerin, die Beklagte habe ihr ab 1. Oktober 2013 eine volle reglementarische Witwenrente zu bezahlen, nicht eingetreten sei, habe es Bundesrecht verletzt. Die Sache gehe deshalb an das Sozialversicherungsgericht zurück, damit es materiell entscheide (Urk. 1 E. 3.6). Sodann hielt das Bundesgericht fest, dass das Sozialversicherungsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass keine schriftliche

Schuldabtretung der Erbsprüche durch die Kinder an die Klägerin vorliege und habe ebenfalls Bundesrecht verletzt, indem es die Klage bezüglich der Invalidenleistungen mangels Aktivlegitimation abgewiesen habe (Urk. 1 E. 5.3). 3.

Am 7. Juli 2020 teilte Rechtsanwalt Haag dem Gericht mit, dass er den Antrag auf Durchführung einer öffentlichen Gerichtsverhandlung zurückziehe (Urk. 3 und Urk. 4). 4.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Es ist festzuhalten, dass laut dem Urteil des Bundesgerichts vom 14. Mai 2019 bezüglich der von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche keine res

judicata vorliegt und die Klägerin aktivlegitimiert ist. In Umsetzung des Urteils des Bundesgerichts ist materiell über die Anträge der Klägerin zu entscheiden. 2. 2.1

Nach Art. 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG) hat der Versicherte Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn er im Sinne der Invalidenversicherung mindestens zu 70 %, auf eine Dreiviertelsrente, wenn er mindestens zu 60 %, auf eine halbe Rente, wenn er mindestens zur Hälfte und auf eine Viertelsrente, wenn er mindestens zu 40 % invalid ist. Gemäss Abs. 1 von Art. 26 BVG gelten für den Beginn des Anspruchs auf Invalidenleistungen sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Art. 29 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]). Die Invalidenleistungen nach BVG werden von derjenigen Vorsorgeeinrichtung geschuldet, welcher die den Anspruch erhebende Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses angeschlossen war. Im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge fällt dieser Zeitpunkt nicht mit dem Eintritt der Invalidität nach IVG, sondern mit dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zusammen, deren Ursache zur Invalidität geführt hat (vgl. Art. 23 BVG). Auf diese Weise wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die versicherte Person meistens erst nach einer längeren Zeit der Arbeitsunfähigkeit (nach einer Wartezeit von einem Jahr gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG in Verbindung mit Art. 26 BVG) invalid wird. Damit nämlich der durch die zweite Säule bezweckte Schutz zum Tragen kommt, muss das Invaliditätsrisiko auch dann gedeckt sein, wenn es rechtlich gesehen erst nach einer langen Krankheit eintritt, während welcher die Person unter Umständen aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist und daher nicht mehr dem Obligatorium unterstanden hat (BGE 123 V 262 E. 1b, 121 V 97 E. 2a, 120 V 112 E. 2b, je mit Hinweisen). 2.2

Nach Art. 23 BVG versichertes Ereignis ist einzig der Eintritt der relevanten Arbeitsunfähigkeit, unabhängig davon, in welchem Zeitpunkt und in welchem Masse daraus ein Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht. Die Versicherten eigenschaft muss nur bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit gegeben sein, dagegen nicht notwendigerweise auch im Zeitpunkt des Eintritts oder der Verschlimmerung der Invalidität. Diese wörtliche Auslegung steht in Einklang mit Sinn und Zweck der Bestimmung, nämlich denjenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Versicherungsschutz angedeihen zu lassen, welche nach einer längeren Krankheit aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden und erst später invalid werden. Für eine einmal während der Versicherungsdauer aufgetretene Arbeitsunfähigkeit geschuldete Invalidenleistung bleibt die Vorsorgeeinrichtung somit leistungspflichtig, selbst wenn sich nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses der Invaliditätsgrad ändert. Entsprechend bildet denn auch der Wegfall der Versicherteneigenschaft kein Erlösungsgrund (Art. 26 Abs. 3 BVG e contrario; BGE

123 V 262 E. 1a, 118 V 35 E.

5). 2.3

Art. 23 BVG kommt auch die Funktion zu, die Haftung mehrerer Vorsorgeeinrichtungen gegeneinander abzugrenzen, wenn eine in ihrer Arbeitsfähigkeit bereits beeinträchtigte versicherte Person ihre Arbeitsstelle (und damit auch die Vorsorgeeinrichtung) wechselt und ihr später eine Rente der Invalidenversicherung zugesprochen wird. Der Anspruch auf Invalidenleistungen nach Art. 23 BVG entsteht in diesem Fall nicht gegenüber der neuen Vorsorgeeinrichtung, sondern gegenüber derjenigen, welcher die Person im Zeitpunkt des Eintritts der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit angehörte. Damit eine Vorsorgeeinrichtung, der eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit angeschlossen war, für das erst nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses eingetretene Invaliditätsrisiko aufzukommen hat, ist indes erforderlich, dass zwischen Arbeitsunfähigkeit und Invalidität ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht (BGE 130 V 270 E. 4.1). In sachlicher Hinsicht liegt ein solcher Zusammenhang vor, wenn der der Invalidität zu Grunde liegende Gesundheitsschaden im Wesentlichen derselbe ist, der zur Arbeitsunfähigkeit geführt hat. Sodann setzt die Annahme eines engen zeitlichen Zusammenhangs voraus, dass die versicherte Person nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit nicht während längerer Zeit wieder arbeitsfähig wurde. Die frühere Vorsorgeeinrichtung hat nicht für Rückfälle oder Spätfolgen einer Krankheit einzustehen, die erst Jahre nach Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit eintreten. Demnach darf nicht bereits eine Unterbrechung des zeitlichen Zusammenhangs angenommen werden, wenn die Person bloss für kurze Zeit wieder an die Arbeit zurückgekehrt ist. Ebenso wenig darf die Frage des zeitlichen Zusammenhangs zwischen Arbeitsunfähigkeit und Invalidität in schematischer (analoger) Anwendung der Regeln von Art. 88a Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) beurteilt werden, wonach eine anspruchsbeeinflussende Verbesserung der Erwerbsfähigkeit in jedem Fall zu berücksichtigen ist, wenn sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat und voraussichtlich andauern wird. Zu berücksichtigen sind vielmehr die gesamten Umstände des konkreten Einzelfalles, namentlich die Art des Gesundheitsschadens, dessen prognostische ärztliche Beurteilung und die Beweggründe, die die versicherte Person zur Wiederaufnahme der Arbeit veranlasst haben (BGE 123 V 262 E. lc, 120 V

112 E. 2c/ aa und 2c/ bb mit Hinweisen). 2.4

Gemäss Art. 5 Abs. 1 des ab dem 1. Januar 2005 gültigen Reglements der Beklagten (Urk. 2/ 9/2) liegt Invalidität vor, wenn die versicherte Person im Sinne der IV invalid ist oder durch ärztlichen Befund objektiv nachweisbar ganz oder teilweise ihren Beruf oder eine andere ihrer sozialen Stellung, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten angemessene Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann. Ist die versicherte Person teilinvalid, so wird die Höhe der Invaliditätsleistungen unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrades bestimmt. Eine Teilinvalidität von weniger als 25 % gibt keinen Anspruch auf Leistungen, 25 % bis 59 % gibt entsprechend dem Invaliditätsgrad Anspruch auf die für Vollinvalidität festgesetzten Leistungen, mindestens 60 %, aber weniger als 70 %, gibt Anspruch auf 75 % der für Invalidität festgesetzten Leistungen, 70 % und mehr gibt Anspruch auf die für Vollinvalidität festgesetzten Leistungen. Besteht im Invaliditätsfall ein Anspruch auf Leistungen gemäss BVG, so entspricht der Invaliditätsgrad mindestens dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad.

Anspruch auf eine Invalidenrente hat eine im Sinne von Art. 5 invalide Person. Der Anspruch beginnt, sobald die Leistungen aus der bestehenden gesetzteskon formen Krankengeldversicherung ( Art. 27 BVV 2) erschöpft sind, für die Mindest leistung gemäss BVG jedoch spätestens, für die überobligatorische Leistung frühestens nach Ablauf von 24 Monaten (= Wartefrist) ( Art. 15 Abs. 1 des Regle ments).

Die jährliche Invalidenrente beträgt bei voller Invalidität 60 % des anrechenbaren Lohnes. Sie entspricht jedoch mindestens einer Rente in Prozenten des End altersguthabens ohne Zins gemäss BVG ( Art.

#### **E. 11**

Abs. 4), wobei der Prozent satz dem gemäss BVG für die Altersrente massgebenden Umwandlungs satz entspricht ( Art.

#### **E. 15**

Abs. 2 des Reglements). 2.5

Gemäss Art.

#### **E. 17**

Abs. 2 Satz 1 des Reglements). Gemäss Art. 6 Abs. 6 Satz 2 des Regle ments wird bei Teilinvalidität die Versicherung aufgeteilt in einen dem Renten anspruch entsprechenden passiven Teil (Teilrente in Prozenten der für Vollinva lidity festgesetzten Leistungen) und einen aktiven Teil (= Ergänzung auf 100 % ). Für den passiven Teil der Versicherung bleibt der anrechenbare Lohn konstant. Für den aktiven Teil wird der anrechenbare Lohn aufgrund des der Erwerbsfähig keit entsprechenden Jahreslohnes festgesetzt. Für den passiven Teil berechnet sich die Witwenrente damit aufgrund des gleichen anrechenbaren Lohnes wie die Invalidenrente. Da die Invalidenrente 60 % und die Witwenrente 40 % des anre chenbaren Lohnes beträgt, beläuft sich die reglementarische Witwenrente der Klägerin damit auf 2/3 der reglementarischen Invalidenrente ihres verstorbenen Ehemannes. Dieser Anspruch wurde von der Beklagten anerkannt. Für den akti ven Teil war der Versicherte nicht mehr bei der Beklagten angeschlossen. Das versicherte Arbeitsverhältnis wurde beendet und der Ver sicher te war bei einer anderen Arbeit geberin erwerbstätig und bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen. Dementsprechend besteht für diesen Teil kein Anspruch auf eine reglementarische Witwenrente, sondern der Klägerin steht der gesetzliche An spruch auf 60 % der dem Versicherten zuletzt vor dem Tod ausgerichteten (gesetzlichen) Invalidenrente zu ( Art.

#### **E. 21**

Abs. 2 BVG). 6.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.